

Änderungsgesetz Lex Covid (Stand zum 18.11.2020)

Sehr geehrte Mandanten und Geschäftspartner,

am 13.11.2020 wurde in der Gesetzessammlung der Tschechischen Republik ein Gesetz öffentlich bekannt gemacht, mit dem die bisherige Gesetzesregelung geändert wurde und das die Einwirkungen der Coronavirus-Pandemie auf Prozessbeteiligte, Geschädigte, Straftatopfer und juristische Personen mindern soll und als sog. Lex Covid bezeichnet wird (nachfolgend „**Gesetzesnovellierung**“ genannt). Über die durch das Gesetz Lex Covid aufgestellten Bedingungen haben wir Sie bereits in unserem Newsletter vom 22.04.2020 informiert. Nunmehr möchten wir Sie darüber benachrichtigen, wie diese Bedingungen im Rahmen der zweiten Welle der Coronavirus-Pandemie geändert wurden.

1. DIE PFLICHT DER UNTERNEHMER ZUR STELLUNG EINES EIGENINSOLVENZANTRAGS WURDE BIS ZUM 30.06.2021 AUSGESETZT

Das Gesetz Lex Covid hat die Unternehmer von der Pflicht befreit, über ihr eigenes Vermögen einen Insolvenzantrag stellen zu müssen, wozu sie ansonsten gemäß dem tschechischen Gesetz über die Körperschaften privaten Rechts verpflichtet sind, falls sie Kenntnis von ihrer Insolvenz erlangen oder bei gebührender Sorgfalt hätten erlangen müssen. Eine Voraussetzung hierfür ist es jedoch, dass die etwaige Insolvenz überwiegend auf die außerordentlichen Maßnahmen zurückgeht, die im Zuge der Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie ergriffen wurden, und die Insolvenz nicht bereits vor der Ergreifung dieser außerordentlichen pandemiebedingten Maßnahmen eingetreten ist. Die Pflicht zur Stellung eines Eigeninsolvenzantrags über sein eigenes Vermögen entsteht nicht vor Ablauf von sechs Monaten ab Ergreifung der außerordentlichen pandemiebedingten Maßnahmen, spätestens jedoch nicht vor dem 31.12.2020. Diese Höchstdauer wurde durch die Gesetzesnovellierung bis zum 30.06.2021 verlängert.

2. VERLÄNGERUNG DER BESCHRÄNKUNG DER IM WEGE DER VERÄUSSERUNG VON UNBEWEGLICHEN SACHEN ZU BETREIBENDEN VOLLSTRECKUNG

Im Bereich der Vollstreckung bzw. der Zwangsvollstreckung wurde die Vollstreckung bzw. die Zwangsvollstreckung im Wege des Zwangsverkaufs von unbeweglichen Sachen unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 30.06.2020 untersagt. Diese Frist wurde durch die Gesetzesnovellierung bis zum 31.01.2021 verlängert. Die Möglichkeit, das eigene Vollstreckungsverfahren oder das Zwangsvollstreckungsverfahren zu eröffnen, wurde nicht beschränkt und ist auch nicht durch die Gesetzesnovellierung beschränkt.

3. AUSSERORDENTLICHES SCHUTZSCHIRMVERFAHREN GEMÄSS DEM INSOLVENZGESETZ

Das Gesetz Lex Covid hat im Rahmen des Insolvenzgesetzes das sog. außerordentliche Schutzschirmverfahren eingeführt, das mit den pandemiebedingten Minderungsmaßnahmen einhergeht. Während des außerordentlichen Schutzschirmverfahrens ist der Schuldner beispielsweise berechtigt, die mit der Aufrechterhaltung seines Geschäftsbetriebs einhergehenden, nach der Verkündung des außerordentlichen Schutzschirmverfahrens angefallenen Verbindlichkeiten vorzugsweise zu begleichen. Des Weiteren sind die Schuldner vor der (Zwangs-)Vollstreckung in ihr Vermögen geschützt. Durch die Verkündung des außerordentlichen Schutzschirmverfahrens sind die Unternehmer zudem nicht daran gehindert, öffentliche Subventionen zu beantragen, die die öffentliche Gewalt den Unternehmern zur Minderung der Einwirkungen der Coronavirus-Erkrankung gewährt.

Das außerordentliche Schutzschirmverfahren konnte bis zum 31.08.2020 in Anspruch genommen werden. Durch die Novellierung des Gesetzes Lex Covid können die Unternehmer einen Antrag auf das außerordentliche Schutzschirmverfahren bis zum 30.06.2021 stellen, falls sie per 05.10.2020 nicht in der Insolvenz geraten sind. Das Insolvenzgericht wird jedoch denjenigen Antragstellern nicht genügen, bei denen das außerordentliche Schutzschirmverfahren bereits früher verkündet wurde.

Das Insolvenzgericht kann das außerordentliche Schutzschirmverfahren im Bedarfsfalle um bis zu drei Monate verlängern. Dank der Gesetzesnovellierung bedürfen die Schuldner künftig, die den Antrag auf das außerordentliche Schutzschirmverfahren bis zum 31.08.2020 gestellt haben, zur Verlängerung des Schutzschirmverfahrens nicht mehr der Zustimmung der Gläubigermehrheit.

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Newsletter weitergeholfen zu haben. Wir sind gerne bereit, Sie bei der Lösung Ihrer diesbezüglichen Anliegen jederzeit zu unterstützen.

Ihr LTA-Team